

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 25. April

1958

Inhalt: 1. Nachruf. 2. Katechetische Lehrgänge und Rüstzeiten. 3. Westfälische Kirchenmusiktage 1958. 4. Jugend- und Singwoche. 5. Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen. 6. Persönliche und andere Nachrichten.



Nach Gottes heiligem Ratschluß ist Landeskirchen-Amtmann

Theophil Hoffmann

am 3. Februar 1958 unerwartet nach kurzem Krankenlager im Alter von fast 61 Jahren in die Ewigkeit abgerufen worden.

Am 1. Oktober 1922 trat Hoffmann als Zivilsupernumerar beim Evangelischen Konsistorium in Breslau ein, dem er bis zum Jahre 1945, zuletzt als Konsistorial-Oberinspektor, angehörte. Nach dem Zusammenbruch trat er in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen. Am 1. Januar 1955 wurde er zum Landeskirchen-Amtmann ernannt. Zuletzt leitete er im Landeskirchenamt die Pfarrbesoldungsabteilung.

Bei seiner Behörde und seinen Mitarbeitern erfreute er sich hoher Achtung.

Wir beklagen das Scheiden dieses bewährten und verdienten Beamten und gedenken seiner im Hinblick zu Gott, der „uns liebt und uns einen ewigen Trost und eine gute Hoffnung durch Gnade gegeben hat“.

2. Thess. 2, 16

**Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. L ü c k i n g

Katechetische Lehrgänge und Rüstzeiten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1958
Nr .5461 / C 9—07 b

Das Katechetische Amt führt in Haus Villigst b. Schwerte-Ruhr folgende Lehrgänge und Rüstzeiten durch:

1. Lehrgänge zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen:
Eingangskursus vom 16. 6. — 28. 6. 1958,
Abschlußkursus vom 30. 6. — 12. 7. 1958,
Eingangskursus vom 4. 8. — 16. 8. 1958.
2. Vokationsrüstzeiten:
Vom 9. 6. — 15. 6. 1958,
vom 28. 7. — 3. 8. 1958.

Voraussetzung der Teilnahme an einer Vokationsrüstzeit ist der Nachweis der Lehrbefähigung und einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in der Evangelischen Unterweisung auf Grund einer vorläufigen Bevollmächtigung.

Anmeldungen zu den einzelnen Lehrgängen und Rüstzeiten werden bis jeweils 14 Tage vor Beginn an das Katechetische Amt, Villigst b. Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, erbeten. Einzelheiten sind beim Katechetischen Amt zu erfragen.

Wir verweisen bei dieser Gelegenheit noch einmal auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Religionsunterricht aus dem Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952, § 32:

1. Der Religionsunterricht wird von Lehrern oder Geistlichen erteilt.
2. Lehrer übernehmen die Erteilung des Religionsunterrichts in freier Willensentscheidung. Voraussetzung für die Erteilung des Religionsunterrichts ist die staatliche Lehrbefähigung und eine Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft.
3. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine beamtenrechtlichen Nachteile erwachsen.
4. Geistliche, die Religionsunterricht erteilen (z. B. Pfarrer, Hilfsgeistliche, Vikare), bedürfen des staatlichen Unterrichtsauftrages. Das Nähere unterliegt der Vereinbarung zwischen Kirche und Unterrichtsverwaltung.
5. Falls die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche nicht sichergestellt ist, kann der Religionsunterricht auch durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden. Richtlinien über den Nachweis hinreichender Ausbildung, Eignung und Lehrbefähigung werden zwischen Kirche und Unterrichtsverwaltung vereinbart.

Westfälische Kirchenmusiktage 1958

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1958
Nr. 5472 / A 10—18

Unter dem Thema „Kirchenmusik — Brücke zwischen den Völkern“ finden die Westfälischen Kirchenmusiktage 1958 vom 28. bis 31. Mai 1958 in Hamm i. Westf. statt, veranstaltet von den Landesverbänden der evangelischen Kirchenchöre, Kirchenmusiker und Posaunenchöre Westfalens. Der Tagungsplan sieht u. a. vor:

Mittwoch, 28. 5.:

- 8.30 Uhr Mette in der Pauluskirche
- 10.00 Uhr Vortrag im Kurhaus Bad Hamm: „Kirchenmusikalische Verbindung nach Westeuropa und Amerika“ von Kantor Willem Mudde, Utrecht.
- 17.00 Uhr Orgelmusik in der Christuskirche, Münsterorganist Professor Kurt Wolfgang Senn, Bern.
- 20.00 Uhr Geistliche Abendmusik in der Pauluskirche, Westfälische Kantorei (Leitung: Prof. Dr. W. Ehmman),
Orgelpositiv: Kantor Hans Kissing (Dortmund).

Freitag, den 30. 5.:

- 8.30 Uhr Mette in der Pauluskirche
- 10.00 Uhr Vortrag im Kurhaus Bad Hamm: „Kirchenmusikalische Verbindung nach Osteuropa“ (Auslandsarbeit des Verbandes ev. Kirchenchöre Deutschlands) von Pfarrer Friedrich Hofmann (Heilsbronn), Vorsitzender des Verbandes ev. Kirchenchöre Deutschlands.

17.00 Uhr Gemeinsames Chorsingen aller Tagungsteilnehmer unter Kantor Wolfgang Klare (Münster) im Kurhaus Bad Hamm.

20.00 Uhr Geistliche Abendmusik in der Pauluskirche, Schützkreis Hamm (Leitung: Kantor Adolf Weyand, Hamm).

Sonnabend, 31. 5.:

- 8.30 Uhr Mette in der Pauluskirche
- 10.00 Uhr Jahresversammlung des Kirchenchor- und Kirchenmusikerverbandes im Kurhaus Bad Hamm (Jahresberichte der Landesobmänner, Aussprache).
- 16.00 Uhr Geselliges Beisammensein aller Tagungsteilnehmer (Omnibusfahrt zum Möhnesee).
- 20.00 Uhr Geistliche Abendmusik in der Pauluskirche, Evang. Kirchenchor Recklinghausen (Leitung: Rektor Hausberg), Posaunenmission Bethel (Leitung Diakon Duwe),
Positiv: Gerhard Kemena, Bottrop.

Am Trinitatissonntag, dem 1. Juni, schließt sich ein **Kreiskirchenchortreffen des Kirchenkreises Hamm** in der Pauluskirche an mit einem Festgottesdienst um 9.30 Uhr (Superintendent Dr. Viering-Hilbeck), einem gemeinsamen Chorsingen unter Prof. Dr. Ehmman (Herford) und einem festlichen Abschluß unter Beteiligung aller Chöre in verschiedenen Chorgruppen mit Predigt des Landesobmanns Pfarrer Henche (Herford).

Tagungsbeitrag: 40,— DM (Verpflegung, Unterkunft in Privatquartieren, Eintritt zu allen Veranstaltungen).

Tagungskarte ohne Unterkunft und Verpflegung: 9,— DM.

Tageskarte für die Veranstaltungen einzelner Tage je 4,— DM.

Anmeldungen bis 10. Mai unter Einzahlung des Tagungsbeitrags an Diakon Wilhelm Koch, Dortmund-Aplerbeck, Schürbankstr. 28, Postscheckkonto Dortmund Nr. 592 50.

Pastoren und Presbyter, Organisten und Chorleiter, Chorsänger und -bläser werden zu dieser Tagung eingeladen. Wir bitten die Vorsitzenden der Presbyterien, allen Kirchenmusikern und Chören von dieser Einladung Kenntnis zu geben.

Da der innere Ertrag der Tagung den Kirchengemeinden für ihr gottesdienstliches Leben zugute kommt, bitten wir die Presbyterien, den in einem Haupt- oder Nebenamt angestellten Kirchenmusikern, die zu ihrer Fortbildung an den Kirchenmusiktage teilnehmen, die Reise- und Tagungskosten zu erstatten.

Jugend- und Singwoche

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1958
Nr. 5462 / A 10—18

Der Landesverband der evangelischen Kirchenchöre Westfalens veranstaltet in Verbindung mit dem Westf. Kirchenmusikerverband und dem

Arbeitskreis für Haus- und Jugendmusik (Kassel)
eine pfingstliche Jugendsingwoche.

Zeit: 23. Mai 1958 (Anreise bis 19 Uhr) bis 30. Mai
1958 (Abreise ab 12 Uhr).

Ort: Jugendherberge Mittelhöchsten (Hohen-
syburg), zu erreichen von Dortmund Hbf. mit
Omnibus.

Leitung: Kantor Johannes H. E. Koch (Herford).

Mindestalter: 15 Jahre.

Anmeldung umgehend an Diakon Wilhelm
Koch, Dortmund-Aplerbeck, Schürbankstr. 28.

Kosten: 40—, DM. Auf Antrag kann eine Ermäßi-
gung gewährt werden, Anträge an die Anmelde-
stelle. Einzahlung des Unkostenbeitrages auf das
Konto des Landesverbandes, Postscheckkonto
Dortmund Nr. 592 50.

Die Teilnehmerzahl muß auf 50 begrenzt wer-
den, deshalb ist umgehende Anmeldung erforder-
lich.

Wir bitten die Herren Pfarrer, die jungen Män-
ner und Mädchen ihrer Gemeinden, die in den
Chören mitsingen, auf diese Freizeit hinzuweisen
und ihnen nach Möglichkeit im Bedarfsfalle eine
Beihilfe zu den Reisekosten zu vermitteln.

Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1958
Nr. 5350 / C 9—08a

Den Presbyterien, Pfarrern und Hilfspredigern
wird nachstehender wichtiger Erlaß des Herrn
Kultusministers bekanntgegeben.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4, 31—20/0 Nr. 1154/58

Düsseldorf, den 20. Februar 1958

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster.

Betr.: Durchführung des Religionsunterrichts an
Berufs- und Berufsfachschulen

Bezug: a) Meine Erlasse vom
29. 1. 1953 — ABl. KM S. 19 —,
30. 3. 1953 — ABl. KM S. 44 —,
29. 11. 1955 — ABl. KM 1956 S. 8 —
und 12. 8. 1957 — II E 4, 31—20/0
Nr. 3111/57 —;

b) Vereinbarungen mit der katholischen
Kirche über die Erteilung des staat-
lichen Unterrichtsauftrages, die Ver-
wendung von Katecheten und die
kirchliche Einsichtnahme in den Re-
ligionsunterricht vom 18. 2. 1956 —
ABl. KM S. 35 —;

Vorläufige Vereinbarung zwischen dem
Kultusminister des Landes Nordrhein-
Westfalen einerseits und der Evan-
gelischen Kirche im Rheinland, der Evan-
gelischen Kirche von Westfalen und

der Lippischen Landeskirche anderer-
seits, betreffend die Erteilung des
Religionsunterrichts an den Berufs-
schulen des Landes vom 21. 6. 1955 —
ABl. KM S. 98 —.

In Ergänzung meiner vorbezogenen Erlasse und
zur Beseitigung von Zweifelsfragen, die im Zusam-
menhang mit der Durchführung des Religionsunter-
richts an berufsbildenden Schulen aufgetreten sind,
weise ich auf folgendes hin:

1. Der Religionsunterricht ist als ordentliches Lehr-
fach in gleicher Weise in den laufenden Stunden-
plan einzufügen, wie jedes andere Fach. Es ist
daher unzulässig, für den Religionsunterricht nur
die Eckstunden vorzusehen.

Sofern der Religionsunterricht von Geistlichen
erteilt wird, ist nach III, (1) der I. o. a. Verein-
barung mit der katholischen Kirche auf den seel-
sorgerischen Dienst der Geistlichen und auf ihre
Stellung als Geistliche Rücksicht zu nehmen. Dar-
aus folgt z. B., daß es dem haupt- oder neben-
amtlichen geistlichen Religionslehrer wegen
seiner priesterlichen Aufgaben in der Regel nicht
möglich sein wird, eine Unterrichtsstunde zu
übernehmen, die bereits um 7 Uhr oder 7½ Uhr
beginnt. Bei der Festsetzung der Zeit des Re-
ligionsunterrichts innerhalb des Stundenplanes sind
berechtigte Wünsche der geistlichen Religions-
lehrer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die vorbezeichnete Bestimmung der I. Verein-
barung hat ganz allgemein den Sinn, Über-
schneidungen zwischen der Tätigkeit des Geist-
lichen als Religionslehrer einerseits und seinem
seelsorgerischen Dienst bzw. seiner Stellung als
Geistlicher andererseits zu vermeiden. Dem ist
bei der Aufstellung der Stundenpläne Rechnung
zu tragen. Ich bitte, die vorgenannte Bestimmung
entsprechend auf die evangelischen geistlichen
Religionslehrer anzuwenden, die an Berufs- und
Berufsfachschulen unterrichten.

2. In meinem o. a. Erlaß vom 29. 11. 1955 habe ich
bereits darauf aufmerksam gemacht, daß es un-
statthaft ist, Berufsschüler über Teilnahme oder
Nichtteilnahme am Religionsunterricht vor Ein-
führung desselben zu befragen. Auch eine förm-
liche Anmeldung zum Religionsunterricht ist un-
zulässig, da sie der Bestimmung des § 31 Abs. 2
des Schulgesetzes widersprechen würde. Am Re-
ligionsunterricht als ordentlichem Lehrfach
nimmt jeder Berufsschüler ohne weiteres teil, so-
fern er nicht von dem ihm durch § 5 des Reichs-
gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom
15. 7. 1921 (RGBl. I S. 939) in Verbindung mit
§ 34 — des Schulgesetzes gewährten Recht auf
Befreiung vom Religionsunterricht Gebrauch
macht. Seine Willenserklärung über die Nicht-
teilnahme am Religionsunterricht ist dem Schu-
lleiter schriftlich zu übermitteln (§ 34 SchG.).
Der Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung ist
vom Gesetz nicht festgelegt worden; jedoch soll
sie zu Beginn des Schuljahres abgegeben werden,
damit Störungen des Unterrichts vermieden wer-
den. Solange die Nichtteilnahme-Erklärung nicht
rechtswirksam, d. h. in der zwingend vorgeschrie-
benen Schriftform dem Schulleiter zugegangen
ist, bleibt der Schulpflichtige gehalten, den Re-
ligionsunterricht zu besuchen.

K-Ende Ev.Kirchengemeinde

gionsunterricht seines Bekenntnisses zu besuchen. Der Schulleiter gibt dem Religionslehrer Kenntnis von der Erklärung über die Nichtteilnahme am Religionsunterricht. Darüber hinaus soll er die Erziehungsberechtigten verständigen. Hingegen unterbleibt eine Unterrichtung des Arbeitgebers des betreffenden Berufsschülers.

3. Schüler, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind, verbleiben während dieser für sie unterrichtsfreien Zeit auf dem Schulgrundstück. Es ist Aufgabe der Schule, sie zu beaufsichtigen und in angemessener Weise zu beschäftigen (Hausaufgaben, Lektüre u. a.). Dies folgt aus der allgemeinen Aufsichtspflicht der Schule, die durch unterrichtsfreie Zeit, sofern es sich nicht um Eckstunden handelt, nicht unterbrochen wird. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei nahe gelegener elterlicher Wohnung) kann der Schulleiter die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgrundstücks erteilen.

Findet der Religionsunterricht in einer Eckstunde statt, so betreten die vom Religionsunterricht befreiten Schüler die Schule später oder verlassen sie früher als die an diesem Unterricht teilnehmenden, sind also nicht verpflichtet, während dieser Zeit auf dem Schulgrundstück anwesend zu sein.

Ich bitte, in Zukunft entsprechend dem Vorstehenden zu verfahren.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern bestimmt.

In Vertretung
gez. Bergmann

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Pfarrer Fritz Bopp, bisher Reichswart des Reichsverbandes der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands in Kassel-Wilhelmshöhe, ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1958 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenrat ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die anderweitige Berufung des Pfarrers Störmer erledigte Pfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen. Der Kreissynodalvorstand hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an den Kreissynodalvorstand zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Fleer nach Bochum erledigte (8.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ihssen nach Bremen erledigte (2.) Pfarrstelle der St. Kilian-Kirchengemeinde in Hörter, Kirchenkreis Pader-

born. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Blätgen nach Wattenscheid erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Landeskirchenrat Dr. Karl Grzegorzewski, Heckershausen bei Kassel, zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, und zum Dozenten an der Theologischen Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel als Nachfolger des Pastors D. Dr. Herbert Girgensohn, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Adolf Brandes zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sunderwick, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Friedrichsmeyer;

Hilfsprediger Hans-Joachim Christoph zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des nach Osnabrück berufenen Pfarrers Rahne;

Hilfsprediger Gerhard Jüngst zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des nach Münster berufenen Pfarrers Dr. Keienburg;

Hilfsprediger Martin Lackner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Wartestand versetzten Pfarrers Heilmann;

Hilfsprediger Hermann Ovesiek zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger
Kurt Beyer am 26. Februar 1958 in Dortmund-Lindenhorst;

Rüdiger Bremme am 2. März 1958 in Brambauer;

Kurt Prüßmann am 2. März 1958 in Niederschelden;

Willy Scharfetter am 9. März 1958 in Hüls.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten

Siegfried Irmer, (21a) Herford, Radewigerstraße 10.